

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Stotzing vom 22. Oktober 1993 mit der eine Friedhofsordnung erlassen wird.

- § 1 Der Friedhof befindet sich auf dem Grundstück Nr. 199 und ist im Grundbuch EZ.6 als Eigentum der Gemeinde eingetragen und dient als Begräbnisstätte für die im Gebiete der Gemeinde verstorbenen Personen (Hauptwohnsitz) und in Ausnahmefällen.
Außerhalb dieses Gebietes Verstorbene sind auf dem Friedhof zu bestatten, wenn im Zuge der Leichenüberführung für die Bestattung der Leiche rechtzeitig Sorge getragen wurde oder der Gemeinde ein Bestattungsauftrag der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt worden ist.
- § 2 Die Grabstellenzuteilung sowie jede Änderung oder Neuerrichtung von Grabeinfassungen oder Grabsteinen ist an die Zustimmung der Friedhofscommission gebunden.
- § 3 Für die Gräber gelten folgende Maße:
Einzelgrab Außenmaß L 2,80 m, B 1,20 m
Doppelgrab Außenmaß L 2,80 m, B 2,40 m
Bei bereits bestehenden Gräbern wird für eine Beurteilung als Einzelgrab eine maximale Breite von 1,20 m toleriert, bei größerer Breite ist vom Vorliegen eines Doppelgrabes auszugehen. Bei Erstbelegung beträgt die Grabtiefe 2,40 m, darf jedoch 3,0 m nicht übersteigen.
- § 4 Innerhalb des Friedhofes ist verboten:
- a) das Ablagern von Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Plätze,
 - b) das Mitbringen von Tieren,
 - c) das ungebührliche Lärmen,
 - d) die Verwendung chemischer Unkrautvertilgungsmittel,
 - e) das Feilbieten von Waren und das Anbieten gewerblicher Dienste,
 - f) das Verrichten baulicher Arbeiten an den Grabstellen ohne Bewilligung der Friedhofscommission,
 - g) für die Friedhofsbesucher das Rauchen.
- § 5 Von den Inhabern der Grabstellen wird eine ordentliche Pflege der Grabstellen und der Zwischenwege erwartet. Beim Pflanzen von Sträuchern ist auf die Eignung derselben für Friedhofs Zwecke und darauf Rücksicht zu nehmen, daß hiedurch der Zutritt zu den Grabstellen nicht behindert wird.
- § 6 Für den Weg zwischen den Gräbern ist ein angemessener Abstand einzuhalten.
- § 7 Bei Benutzung der Leichenhalle ist vor und nach der Aufbahrung für Sauberkeit zu sorgen. Die Benutzung der Aufbahrungshalle ist der Gemeinde zu melden. Der Schlüssel hierfür liegt im Gemeindeamt auf.
- § 8 Bei Nichteinhaltung der Friedhofsordnung haftet der Inhaber der Grabstelle für alle daraus entstehenden Kosten.
- § 9 Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft.

Angeschlagen am: 28. Oktober 1993

Abgenommen am: 12. November 1993



Der Bürgermeister:

Johann Bauer
(Johann Bauer)